

Information nach Art. 58 der Biozidverordnung:

- Das Holz wurde mit Holzschutzmittel zum vorbeugenden und wirksamen Schutz vor holzerstörenden Pilzen und Insekten behandelt.
- Das Schutzmittel enthält Bis-(N-Cyclohexyldiazoniumdioxy)-Kupfer und Kupfer(II)hydroxidcarbonat.
- Das so geschützte Holz wird im Außenbereich in den Gebrauchsklassen 3 und 4 nach DIN EN 335 (mit und ohne Erdkontakt) eingesetzt werden.
- Das behandelte Holz nur in Bereichen ohne direkten Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln verwenden.
- Bei der Bearbeitung des behandelten Holzes (Sägen oder Schleifen) sind die gesetzlichen Grenzwerte für Holzstaub einzuhalten (siehe auch TRGS 553 "Holzstaub")

Diese Informationen müssen dem Endkunden zur Verfügung gestellt werden.